

Zeitschrift: Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen
Herausgeber: Emanzipation
Band: 19 (1993)
Heft: 4

Artikel: Das Outing der Ehe
Autor: Herz, Nadja
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-361454>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DAS OUTING DER EHE

Wie könnten lesbische und schwule Paare ihre Beziehung gesetzlich regeln? Die Heirat, eine beliebte Lösung bei heterosexuellen Paaren, steht ihnen nicht zu Verfügung, auch wenn sie es wollten. Grundsätzliche Gedanken zu anderen Lebensformen sowie der Ehe werden im folgenden aufgezeigt.

von NADJA HERZ

Der Ansturm homosexueller Paare im Herbst 92 auf deutsche Standesämter konnte einen Teilerfolg erzielen: Das Standesamt Frankfurt verwehrte vorerst zwar die Aufgebote mit dem Hinweis der Gleichgeschlechtlichkeit, drei heiratswillige Paare jedoch gingen vor das Amtsgericht Frankfurt. Eine Amtsrichterin fällte den mutigen Entscheid, die Aufgebote zu erlassen. Sie vertrat die Ansicht, das Heiratsverbot bei Gleichgeschlechtlichkeit verstösse gegen das Grundrecht der Ehefreiheit, der freien Entfaltung der Persönlichkeit und gegen den Gleichheitsgrundsatz. Das Rechtsamt der Stadt Frankfurt erhob jedoch Beschwerde gegen den Entscheid. Es will eine "höchstrichterliche Entscheidung", damit in Deutschland ein einheitliches Eherecht herrscht.

Die Ehe ist auch heute noch die einzige umfassend gesetzlich geregelte Form einer Lebensgemeinschaft. Sie geniesst staatlichen Schutz und wird dadurch in zahlreichen Belangen bevorzugt behandelt. Alle anderen Lebensformen be-

kommen die Benachteiligungen zu spüren. Heterosexuelle unverheiratete Paare haben zwar grundsätzlich ähnliche Probleme wie lesbische oder schwule Paare. Hetero/o/s können sich jedoch zwischen Konkubinat und Ehe entscheiden. Homosexuelle Paare können die sie treffenden Nachteile auf keinen Fall durch Eheschließung aufheben. Schwierigkeiten tauchen überall auf: im AusländerInnenrecht (Aufenthaltsgenehmigung für ausländische FreundIn), Erbrecht, Sozialversicherungsrecht, bei der Adoption, fehlendes Zeugnisverweigerungsrecht, Auskunftspflicht von ÄrztInnen, Besuchsrecht in Spitätern, Gefängnissen und anderen Anstalten, Einkommenssteuern (zivilstandesabhängige Besteuerung) etc.

Es braucht neue rechtlich definierte Formen für Lebensgemeinschaften. Im folgenden werden drei Formen vorgestellt: die Verrechtlichung des Konkubinats, die registrierte Lebensgemeinschaft und die Ehefreiheit für Lesben und Schwule.

DIE VERRECHTLICHUNG DES KONKUBINATS

Das Konkubinat, wie wir es heute kennen, ist eine relativ undefinierte Institution. Mit politischem Druck könnten dem formlosen Konkubinat gewisse Rechte zugesprochen werden wie z.B. Zeugnisverweigerungsrecht und Erleichterung beim Besuchsrecht in Gefängnissen und Spitätern. Der Staat würde jedoch kaum das Erbrecht oder die Aufenthaltsgenehmigungen für Ausländer auf eine solch formlose Institution überbinden. Es besteht zudem die Gefahr, dass Paare plötzlich Rechte

und Pflichten einander gegenüber erhalten (z.B. finanzielle Unterstützungs-pflichten), auch wenn sie dies gar nicht wollen.

Die Konsequenz daraus ist, dass die Beteiligten selber entscheiden sollen, ob sie von einer offiziellen Partnerschaft Gebrauch machen wollen oder nicht. Dies läuft auf eine An- und Abmeldung der Partnerschaft beim Staat hinaus, wie sie die registrierte Lebensgemeinschaft sein könnte.

DIE REGISTRIERTE LEBENSGEMEINSCHAFT

Sie wäre eine Zwischenform zwischen Ehe und Konkubinat, eine weniger strukturierte Institution als die Ehe. Dadurch könnte sie sich gesellschaftlichen Veränderungen schneller anpassen. Diese Lebensform würde homowie heterosexuellen Lebensgemeinschaften offenstehen. Im Unterschied zur Ehe wäre sie jedoch leichter auflösbar (kein Scheidungsverfahren). Als Novum im schweizerischen Recht könnte sie noch entsprechend frei ausgestaltet werden. Die Nachteile der registrierten Lebensgemeinschaft sind ähnlich wie bei der Verrechtlichung des Konkubinates: Der 'halben' Ehe mit sogenannten halben Pflichten werden auch nur halbe Rechte zuteil. Die in den Augen der Gesellschaft als zweitklassig betrachtete lesbische Beziehung würde auch eine zweitklassige rechtliche Form erhalten.

PolitikerInnen würden die registrierte Lebensgemeinschaft vermutlich als Konkurrenz zur Ehe empfinden und ihr so wenig Rechte und so viel Pflichten wie möglich auferlegen. GegnerInnen

könnten den Versuch einer gänzlich neuen eheähnlichen Institution schnell verhindern. Sie könnten sich hinter unzähligen juristischen und politischen Problemen verstecken. Juristische Unzulänglichkeiten könnten vorgeschoben werden und wichtige Fragen wie Erbrecht und Aufenthaltsgenehmigung kämen gar nicht erst zur Sprache.

Als weitere Strategie wäre noch die Ehefreiheit in Betracht zu ziehen. Unter Ehefreiheit ist zu verstehen, dass gleichgeschlechtliche Paare ihre Partnerschaft beim Staat anmelden können und damit dieselben Rechte geniessen wie heterosexuelle Ehepaare.

Feministische Lesben tun sich schwer mit der Forderung nach einer Ehe für Lesben. Stellt doch die Ehe als konservatives Element innerhalb der heterosexuellen Gesellschaft die exemplarische Verkörperung des Patriarchats dar. Dennoch gibt es einige Gründe, sich für die Strategie der Ehefreiheit stark zu machen.

DIE EHEFREIHEIT

Die Freiheit, eine Ehe einzugehen, ist in der Bundesverfassung verankert. Sie wird von der Gesellschaft als fundamentales Recht betrachtet. Einer Gruppe dieses Recht zu verweigern ist zutiefst ungerecht und durch nichts zu begründen. Es gibt kein einziges Argument, die Ehe willkürlich einer bestimmten Gruppe von Menschen vorzuhalten. Die Forderung nach der Ehefreiheit wäre argumentativ leicht zu vermitteln: Gleichstellung mit den Hetero/o/s. Pseudo-Tolerante geraten in einen Argumentationsnotstand. Entweder sie wenden sich nun ausdrücklich gegen die

Gleichwertigkeit gleichgeschlechtlicher Beziehungen oder sie müssen komplizierte Begründungen finden, weshalb sie nicht gleichwertig seien. Auf der rechtlichen Ebene würde eine einzige kleine Änderung des Ehrechts zur völligen Gleichstellung mit den heterosexuellen Paaren genügen. Bund und Kantone müssten dann nicht Dutzende von Erlassen ändern. Die Forderung nach einer Ehe für Lesben und Schwule wäre radikaler als die nach einer registrierten Lebensgemeinschaft. In einer traditionell lesbisch-schwulenfeindlichen Gesellschaft würde das Allerheiligste der Hetero/o/s gefordert.

Das Ehemodell bestraft jedoch unbestrittenemassen all jene, welche diese Ehe für sich als unangemessen betrachten. Die allfällige Forderung nach der Ehe für Lesben müsste deshalb klar verbunden werden mit der Forderung nach einem Abbau der unangemessenen Privilegien der Ehe und andererseits mit der Forderung nach einer Ausdehnung gewisser Eheprivilegien auf alle engen Beziehungen.

NADJA HERZ
geb. 1964, Juristin, Zürich,
steckt zur Zeit in der
AnwältInnenprüfung.

Quelle *Fraz* 1992/Nr. 42 "Spaltpilz
Lesbenehe"

Redaktionelle Bearbeitung:
Christina Schmid